

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/792 —

Betr.: Kommunalpolitische Tagung in Hohegeiß

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Möllring, Biermann (CDU) vom 22. 1. 1991

Der „Hildesheimer Allgemeinen Zeitung“ vom 14. 1. 1991 ist folgendes zu entnehmen:

„Es ist nicht erlaubt, was nicht verboten ist. Zu diesem Schluß konnten die Teilnehmer der 27. Kommunalpolitischen Tagung in Hohegeiß nach der Diskussion mit Regierungspräsident Jan Henrik Horn kommen, in deren Mittelpunkt das Müllproblem stand. Zwischen dem gültigen Abfallgesetz und dessen Anwendung stehen die Landesregierung und die Bezirksregierung. Horn machte deutlich, daß zum Beispiel der Antrag auf Genehmigung einer Müllverbrennungsanlage aussichtslos sei, auch wenn das Bundesgesetz die thermische Beseitigung des Hausmülls nicht nur toleriert, sondern als eine Lösungsmöglichkeit anerkennt.

... Schöne: „Das Gesetz läßt dies (Anm.: die Verbrennung) zu. Wie können Sie (Anm.: Horn) das zurückweisen?“ Horn räumte ein, daß die Rechtslage so sei, aber: In der Regierungserklärung und im Koalitionsvertrag sei die Müllverbrennung ausgeklammert worden. „Es hilft Ihnen deshalb nicht weiter, weil die thermische Behandlung für diese Legislaturperiode erledigt ist.“ Gegenwärtig gelte jedoch das alte Gesetz, warf Teyssen ein. Horn erwiderte: „Stellen Sie doch den Antrag. Es wird nach Recht und Gesetz darüber entschieden.“

In diesem Zusammenhang soll der Regierungspräsident auch geäußert haben, daß man es auf eine Klage ankommen lassen wolle.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist nach der gegenwärtig gültigen Rechtslage (Zeitpunkt 11. 1. 1991) die thermische Verwertung von Hausmüll¹⁾
 - a) nach Bundesrecht und
 - b) nach Landesrechtzulässig?
2. Läßt das Bundesrecht eine Einschränkung durch das Landesrecht, also ein Verbot der thermischen Entsorgung, zu?
3. Hält sie es mit Art. 28 GG bzw. Art. 44 VNV für vereinbar, wenn die Handlungsmöglichkeiten eines Landkreises ohne Rechtsgrundlage eingeschränkt werden?
4. Was bewertet die Landesregierung höher: Gesetze oder ihre eigenen Absichten?
5. Wie beurteilt sie die Aussage eines Beamten, daß die Landesregierung ein bestimmtes Verwertungsverfahren nicht zulassen werde, obwohl dieses rechtlich zulässig ist?

6. Hält sie es für richtig, daß ein Regierungspräsident ankündigt, die Bezirksregierung werde sich nicht an das Gesetz halten und es auf eine Klage ankommen lassen?
7. Hat sich Regierungspräsident Horn korrekt verhalten, als er ankündigte, das Land werde ein erlaubtes Verfahren nicht zulassen?
8. Welche Konsequenzen gedenkt die Landesregierung aus dem Verhalten des Regierungspräsidenten zu ziehen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
— 604 — 01425/12 — 22 —

Hannover, den 14. 5. 1991

Auf Einladung des Landkreises Hildesheim hat Herr Regierungspräsident Horn anläßlich der 27. Kommunalpolitischen Arbeitstagung der Ratsvorsitzenden und Hauptverwaltungsbeamten in Braunlage, Ortsteil Hohegeiß, ein Referat zu dem Thema „Wege aus dem Dilemma des drohenden Abfallnotstandes“ gehalten. In diesem Referat hat Herr Horn die politischen Ziele der Landesregierung in bezug auf die Entsorgung von Siedlungsabfällen dargelegt und die Gründe für den vorgesehenen Weg erläutert.

In der anschließenden teilweise stark kontrovers geführten Diskussion hat Herr Horn zum Ausdruck gebracht, daß die Verbrennung von Siedlungsabfällen zwar bundesrechtlich statthaft, aber aufgrund der politischen Willenserklärung der Landesregierung in Niedersachsen faktisch kaum zu realisieren sei. Der Artikel in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 14. Januar 1991 ist insoweit zutreffend, als er wörtlich zitiert: „Stellen Sie den Antrag. Es wird nach Recht und Gesetz darüber entschieden.“ Hingegen ist der insgesamt aus dem Artikel entstehende Eindruck, Herr Horn hätte geltende Gesetze durch Absichtserklärungen der Politiker ersetzen wollen, eine Unterstellung, die weder seinen Äußerungen noch dem Diskussionsverlauf entspricht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1 a:

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1117), umfaßt die Abfallentsorgung u.a. auch das Gewinnen von Energie aus Abfällen. Damit sieht das Bundesrecht die thermische Verwertung von Hausmüll als eine Möglichkeit der Entsorgung vor. Zur Änderung dieser Regelung hat der Bundesrat am 1. März 1991 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des AbfG beim Deutschen Bundestag einzubringen (Bundesrats-Drucksache 528/90). Danach soll ein Verbrennen von Abfällen nur noch als Behandlung und nicht aus Gründen der Nutzung energetischer Potentiale des Abfalls zulässig sein.

Zu 1 b und 2:

Die Abfallbeseitigung gehört nach Artikel 74 Ziffer 24 des Grundgesetzes zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Das Land kann demnach nur insoweit gesetzliche Regelungen erlassen, als das AbfG keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Das Land kann zwar die thermische Verwertung oder Entsorgung von Abfällen nicht

verbieten, aber § 1 Abs. 2 AbfG läßt den Ländern noch Regelungsspielraum über das Rangverhältnis zwischen stofflicher und thermischer Verwertung oder sonstiger Behandlung (Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27. 3. 1990 — Vf. 123-IX —, DVBl. 1990 S. 692). Es ist beabsichtigt, diesen Spielraum durch eine Änderung des Nieders. Abfallgesetzes zu nutzen. Nach dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nieders. Abfallgesetzes soll nach den Zielen „Abfallvermeidung und Schadstoffminimierung“ die stoffliche Abfallverwertung Vorrang haben.

Zu 3:

Es ist nicht beabsichtigt, die Handlungsmöglichkeiten einer entsorgungspflichtigen Körperschaft ohne Rechtsgrundlage einzuschränken. Neben den in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 dargelegten rechtlichen Regelungsmöglichkeiten hat das Land auch im Rahmen der Planung der Abfallentsorgung die Möglichkeit der Einflußnahme.

Zu 4:

Die Absichten der Landesregierung orientieren sich selbstverständlich an den gesetzlichen Vorgaben. Es sollen allerdings alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um auf die Verbrennung von Hausmüll zu verzichten.

Zu 5 bis 8:

Wie in den Vorbemerkungen erläutert, wurden die Aussagen so nicht getroffen. Deshalb sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Griefahn